

KI-Kodex der Schweizer Medienbranche

1. Präambel

Vertrauen ist das höchste Gut der Medien und stellt eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Information, Meinungsbildung und Kontrolle im Dienste einer funktionierenden Demokratie dar. Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, ist das Vertrauen zu sichern und zu stärken.

Die rasante Entwicklung und Verbreitung von KI-Systemen, die ungefragte und unerlaubte Nutzung journalistischer Inhalte zu Trainingszwecken und die Streuung von Inhalten über Plattformen durch Akteure, die keine publizistische Verantwortung übernehmen, stellen grosse Herausforderungen an die Erfüllung der Medienaufgaben dar und machen sie umso bedeutender.

Der Einsatz von KI-Systemen bietet den Medien gleichermassen neue Chancen. Um das Vertrauen in die Medien zu wahren, verstehen sie es als ihre Aufgabe, diese Möglichkeiten sorgfältig zu nutzen. Medienunternehmen und ihre Mitarbeitenden sind und bleiben für veröffentlichte redaktionelle Inhalte verantwortlich – unabhängig davon, ob diese von Menschen erstellt oder mit Hilfe von KI-Systemen generiert, bearbeitet oder distribuiert wurden.

Die Medienunternehmen stellen deshalb sicher, dass ihr Einsatz von KI-Systemen den gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen sowie insbesondere der Konvention des Europarates zu Künstlicher Intelligenz, Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit entspricht und sie bekräftigen ihre Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit mit diesem Kodex.

2. Zweck

Der KI-Kodex der Schweizer Medienunternehmen schafft gemeinsame Grundsätze und Empfehlungen für den verantwortungsvollen Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz und stärkt damit Vertrauen, Qualität und trägt zur Sicherung der demokratischen Öffentlichkeit bei.

3. Geltungsbereich

Der KI-Kodex gilt für den Einsatz von KI-Systemen von Medienunternehmen, die publizistische Inhalte nach journalistischen Grundsätzen herstellen, verlegen, ausstrahlen oder sonstwie vertreiben, soweit der Einsatz direkten Einfluss auf die öffentlich wahrnehmbare Publizistik hat.

4. Grundsätze und Empfehlungen

a) Anwenderkenntnisse

Medienunternehmen sorgen dafür, dass Mitarbeitende, die KI-Systeme anwenden oder deren Resultate verarbeiten, in der Nutzung unterrichtet wurden. Sie achten Urheberrechte und andere Rechte Dritter.

b) Schutz demokratischer Prozesse

Zur Prävention der Verbreitung unter Zuhilfenahme von KI-Systemen teilweise oder vollständig erzeugter unrichtiger Informationen – ungeachtet dessen, ob es sich um Inhalte

mit der Absicht der Beeinflussung oder Manipulation (“Desinformation”) oder ohne eine solche Absicht (“Falschinformation”) handelt – werden angemessene Massnahmen umgesetzt. Der Prävention ist insbesondere im unmittelbaren Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen Sorge zu tragen, bei welchen der Eingriff in die freie Willensbildung mittels offensichtlich unwahrer oder irreführender Angaben oder Mittel besonders schwer wiegt.

c) Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen

Personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen und geschützte Inhalte bleiben geschützt. Ihre Verarbeitung erfolgt kontrolliert und nach den gesetzlichen Vorgaben.

d) Transparenz

Medienunternehmen informieren die Öffentlichkeit in allgemeiner Weise, wie sie KI-Systeme verwenden (bspw. auf einer Informationsseite ihres Webauftritts).

e) Kennzeichnungspflicht

- i. In redaktionellen Veröffentlichungen sind KI-generierte akustische oder visuelle Inhalte, die jemanden oder etwas fälschlicherweise als echt erscheinen lassen (sog. “Deepfakes”), grundsätzlich zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verwendet werden, wenn sie gesetzeswidrig sind.
- ii. Inhalte, die mit KI-Systemen erstellt oder bearbeitet werden, sind dem Verwendungsumfang, der Verwendungsart und/oder -weise des KI-Systems entsprechend angemessen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu kennzeichnen. Die klare Regelung der Verantwortlichkeiten stellt eine Grundvoraussetzung zur Veröffentlichung dar.
- iii. Vollständig automatisiert KI-generierte und ungeprüft veröffentlichte Inhalte sind grundsätzlich zu kennzeichnen.
- iv. KI-Systeme, die dazu bestimmt sind, mit Nutzerinnen und Nutzern zu interagieren und von diesen mit Menschen verwechselt werden könnten, müssen gekennzeichnet werden.

5. KI-Meldestelle & KI-Ombudsstelle

Jede Person kann Verletzungen des KI-Kodex melden. Zur Gewährleistung einer raschen Bearbeitung und einheitlichen Anwendung des KI-Kodex dienen grundsätzlich KI-Meldestellen der Medienunternehmen als erste sowie eine unabhängige KI-Ombudsstelle als zweite Instanz. Bezeichnet ein Medienunternehmen keine KI-Meldestelle, kann die Meldung direkt an die KI-Ombudsstelle erfolgen. Medienunternehmen dürfen zusammen gemeinsame KI-Sammelmeldestellen vorsehen.

6. Änderungen

Die Medienunternehmen stellen sicher, dass der KI-Kodex periodisch oder bei veränderten Rahmenbedingungen geprüft und angepasst wird.

Version vom 2. Mai 2026, unterstützt von Schweizer Medien, Médias Suisses, Media Svizzeri, SRG SSR, Keystone-SDA, VSP, VSPF und Telesuisse.